

Georg Denzler
Zur Geschichte des Zölibats

Ehe und Ehelosigkeit der Priester bis zur Einführung des Zölibatsgesetzes
im Jahr 1139

Die Auseinandersetzung um den Pflichtzölibat¹ der Priester ist kein Novum unserer dialog- und diskussionsfreudigen Generation; sie ist fast so alt wie das Zölibatsgesetz selbst, allerdings mit dem bemerkenswerten Unterschied, daß sie heutzutage offener und leidenschaftlicher geführt wird. Die Enttabuierung gerade dieses Fragenkomplexes zählt gewiß zu den erfreulichen Zeichen unserer Zeit.

Die gegenwärtige Diskussion ist jedoch – wie sollte es auch anders sein! – nicht frei von überschwenglichen Emotionen und unverhohlenen Animositäten. Ihr Beginn fällt in die Zeit des Zweiten Vatikanischen Konzils, genauer gesagt in die Jahre der Konzils-vorbereitung. Beim Konzil selbst durfte das Zölibatsproblem auf ausdrückliche Weisung des Papstes nicht offiziell beraten werden. Die über zweitausend Bischöfe zählende Versammlung bestätigte aber in mehreren Konzilstexten den traditionellen Weg der lateinischen Kirche als den auch für die Zukunft allein gültigen Weg².

Als Papst Paul VI. mit der Enzyklika „*Sacerdotalis caelibatus*“ vom 24. Juni 1967 die Meinung des Konzils bekräftigte³, wurden zahlreiche Proteste von Klerikern wie von Laien laut.

Die deutschen Bischöfe bestätigten den status quo in puncto caelibatus, indem sie in einem „Wort zu Fragen des Glaubens und des kirchlichen Lebens“ zum Abschluß ihrer außerordentlichen Konferenz vom 27. bis 28. Dezember 1968 in Fulda die Zölibatsverpflichtung für Priester mit Nachdruck einschärften und gegenteilige Ansichten oder Erwartungen als unbegründet zurückwiesen⁴. Wieder fehlte es nicht an Widerspruch.

Unmittelbar danach startete die „Arbeitsgemeinschaft von Priestergruppen in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich“ eine anonyme Zölibatsumfrage unter dem deutschen und österreichischen Klerus⁵.

¹ Der Ausdruck Pflichtzölibat ist entgegen allen Beschwichtigungsversuchen deswegen berechtigt, weil jeder, der Priester des lateinischen Ritus werden will, sich zur Ehelosigkeit verpflichten muß.

² Vgl. Joh. Chr. Hampe (Hrsg.), *Die Autorität der Freiheit. Gegenwart des Konzils und Zukunft der Kirche im ökumenischen Disput*, Bd. II (München 1967) 235–245.

³ Eine ausgezeichnete Einleitung dazu schrieb Friedrich Wulf in der lateinisch-deutschen Edition der Enzyklika: *Nachkonziliare Dokumentation*, Bd. 8 (Trier 1968) 9–26.

⁴ Vgl. Herder-Korrespondenz 23 (1969) 76.

⁵ Vgl. Herder-Korrespondenz 23 (1969) 91–92.

In den Niederlanden scheint die Debatte ihren Höhepunkt erreicht zu haben, seit das „Pastoralkonzil“ neben dem zölibatären auch noch die Möglichkeit des verheirateten Priesters forderte. Kardinal Alfrink von Utrecht bat daraufhin den Papst, die Diskussion über den Zölibat nicht länger aufzuschieben⁶.

Auf dem Programm der Bischofssynode, die im Herbst dieses Jahres in Rom stattfinden wird, ist eine Erörterung des Amtszölibats bis jetzt nicht vorgesehen. In weiten Kreisen des Kirchenvolks fragt man sich deshalb besorgt, wie lange noch dieses immer heißer werdende „Eisen“ von einer gewissenhaften und verantwortungsvollen Behandlung auf höchster Ebene der Hierarchie ausgeschlossen bleiben soll.

Der Kirchenhistoriker konstatiert nicht ohne Verwunderung (und hoffentlich nicht nur er!), daß zwar viel von der neuartigen Situation und der veränderten Problematik, aber nur wenig oder überhaupt nicht von der geschichtlichen Entwicklung des Zölibats die Rede ist. Und wenn dies in amtlichen Schreiben bisweilen doch geschieht, dann leider in einer höchst unzureichenden und eher verwirrenden als klärenden Weise⁷.

Der beklagte Mangel an historischer Betrachtung unserer Frage muß aber nicht ohne weiteres als Geschichtsmüdigkeit oder gar Geschichtsfeindlichkeit interpretiert werden. Der Hauptgrund dürfte vielmehr darin liegen – dies wäre freilich ein Vorwurf, der den jammernden Kirchenhistoriker selber beträfe! –, daß eine umfassende, kritisch gearbeitete Geschichte des Amtszölibats bis heute noch fehlt⁸. Die folgenden Ausführungen bedürfen daher keiner besonderen Rechtfertigung.

⁶ Der Schritt von Kardinal Alfrink wurde in einem Kommuniqué über eine Sitzung der holländischen Bischofskonferenz in Breda (Februar 1969) folgendermaßen begründet: „Die Bischöfe sind sich bewußt, daß für viele in der Kirche, auch außerhalb der Niederlande, die Argumente für den Ausschluß 'Verheirateter vom Priesteramt nicht durchschlagend sind. Sie meinen darum, daß die Kirche das Verhältnis zwischen dem evangelischen Ideal des Zölibats und dem Priesteramt erneut überdenken und besprechen muß. Die Verpflichtung eines jeden Priesters, ehelos zu leben, wird von vielen Gläubigen und vielen Priestern nicht mehr für eine notwendige und unverzichtbare Bedingung zur Amtsausübung angesehen.“

⁷ Dies gilt z. B. für die Enzyklika Pauls VI. über den priesterlichen Zölibat (Nr. 35–40) und für den Brief des Augsburger Bischofs Josef Stimpfle an die Priester im Bistum Augsburg vom 12. Januar 1969, in: Amtsblatt für die Diözese Augsburg 79 (1969) 29–30.

⁸ Das dreibändige Werk „Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen“ (Altenburg 1828) von den Brüdern Johann Anton und Augustin Theiner ist zwar aus eindeutiger Opposition gegen das Zölibatsgesetz geschrieben, es bietet aber die bis heute umfassendste, freilich nicht in allen Punkten kritische Quellensammlung zu diesem Thema. Die zweite Auflage erschien 1845 in Breslau. Nach dem Tod der beiden Autoren besorgte Friedrich Nippold eine erweiterte dritte Auflage (Barmen 1893). Auch wenn H. Hoffmann das Werk als eine „berüchtigte, von den Zölibatsstürmern noch immer verwertete Einführung“ (Lexikon für Theologie und Kirche, 2X, Freiburg 1965, 15) bezeichnet, sollten m. E. Zölibatsstürmer wie Zölibatsliebhaber kritischen Gebrauch davon machen. Keine Empfehlung dagegen verdient der von W. Mehnert unter dem Titel „Cölibat und Sittlichkeit“ zusammengestellte „Auszug mit bibliographischer Einführung und Ergänzung“ (Leipzig 1932). – Auch gegen die von Henry C. Lea aus nicht immer zuverlässigen Quellen geschöpfte „History of Sacerdotal Celibacy in the Christian Church“ (2 Bände, London 1897; 3. Aufl. London 1907; Nachdruck in Vorbereitung!) sind ernste Bedenken anzumelden.

In der modernen Literatur ist die historische Seite nur allzu summarisch abgehandelt. Hier sind zu nennen: Michael Pfliegler, *Der Zölibat* (Einsiedeln 1965); Catholicus (Pseudonym), *Um den Zölibat. Eine Studie und Diskussionsgrundlage* (Nürnberg 1966); Edward Schillebeeckx, *Der Amtszölibat. Eine kritische Besinnung* (Düsseldorf 1967); Gerd Hamburger (Pseudonym), *Katholische Priesterehe oder der*

Wir wollen das immense Terrain unseres Themas in drei Etappen durchmessen, indem wir zunächst die kirchenrechtlichen Bestimmungen kennenlernen, dann nach den hauptsächlichsten Beweggründen fragen und schließlich einen Blick tun in die tatsächlichen Verhältnisse⁹.

Kirchenrechtliche Bestimmungen

Zuerst ein flüchtiger Blick in die Religionsgeschichte: In Syrien lebten die Priester des Jungfrauenkults der Astarte ebenso zölibatär wie die Priester der „Großen Mutter Rhea“ in Babylon.

In Griechenland durften an der Kultstätte des Zeus in Dodona nur ehelose Priester und Priesterinnen Dienst tun. Die Pythia, die Priesterin des Apollon, und die Sibyllen, die Weissagerinnen des Altertums, mußten ein jungfräuliches Leben führen.

Im Gegensatz dazu waren die römischen Priester nicht zur Ehelosigkeit verpflichtet. Eine Ausnahme bildeten die Vestalinnen, die Hüterinnen des heiligen Feuers. Bei Verletzung ihres Jungfräulichkeitsversprechens drohte ihnen ein grausamer Tod.

Die Juden kannten weder den Zölibat ihrer Priester noch das Ideal der Jungfräulichkeit, statt dessen aber detaillierte kultische Reinheitsvorschriften. Unzufrieden damit, bildete sich die radikale Sekte der Essener, die den jüdischen Priestern mit Verachtung begegneten und sich weigerten, den Tempel zu besuchen und bei den Tempelopfern mitzuwirken. Der engere Kreis dieser Sekte, die ihren Hauptsitz in Qumran am Toten Meer hatte, lebte ehelos.

Im Neuen Testament sind es eigentlich nur zwei Stellen, die seit altersher zur Begründung des Priesterzölibats geltend gemacht werden. Am häufigsten begegnet das Jesuswort bei Mt 19,12: „Es gibt Ehelose (Eunuchen), die um des Himmelreichs willen sich selbst zur Ehelosigkeit entschlossen haben. Wer es fassen kann, der fasse es!“ Ungeachtet der verschiedenen Interpretationsversuche dieses Logions besteht Übereinstimmung darüber, daß Jesus den Kreis der Ehelosen um des Himmelreichs willen hier nicht näher

Tod eines Tabus? (Reinbeck 1968) (vgl. dazu die im ganzen gesehen positive Rezension von Richard Egenter, in: Klerusblatt 48 [1968] 164–166).

Zur Frage des Zölibats in der Alten Kirche: Franz Xaver Funk, Cölibat und Priesterweihe im christlichen Altertum (Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen, Bd. I) (Paderborn 1897) 121–155; Heinrich Böhmer, Die Entstehung des Zölibates (Geschichtliche Studien. Albert Hauck zum 70. Geburtstag) (Leipzig 1916) 6–24; Bernhard Kötting, Der Zölibat in der Alten Kirche (Schriften der Gesellschaft für Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster, Heft 61) (Münster 1968).

Als wertvolle kanonistische Untersuchungen können gelten: G. Oesterle, Lex sacri coelibatus iuxta Gratianum (Studi Gratiani, Bd. II) (Bologna 1954) 425–441; Francesco Marchisano, Il celibato ecclesiastico nell'insegnamento dei Sommi Pontefici e dei Concili, in: Seminarium NS 7 (1967) 729–763; Martin Boelens, Die Klerikerehe in der Gesetzgebung der Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Strafe. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1139 (Paderborn 1968).

Als interessante Spezialstudie sei noch erwähnt: Ludwig Hödl, Die lex continentiae. Eine problemgeschichtliche Studie über den Zölibat, in: Zeitschrift für katholische Theologie 83 (1961) 325–344.

⁹ Da ich eine größere Arbeit über die Geschichte des Zölibats vorbereite, meinte ich in diesem Zusammenhang auf Quellennachweise verzichten zu dürfen.

umschrieben hat. Jedenfalls ist nicht ausdrücklich vom Jüngerkreis die Rede, so daß aus diesem Wort kein allgemeines Gesetz für eine bestimmte Gruppe, etwa für den Klerus, herausgelesen werden kann.

Als Kronzeuge für den Zölibat diente zu allen Zeiten der Apostel Paulus, der seine ehelose Lebensweise allen Christen anempfahl (1 Kor 7, 6), aber sogleich hinzufügte, daß er in dieser Frage keine Anordnung vom Herrn besitze, sondern nur einen ganz persönlichen Rat geben könne (1 Kor 7, 25). Er verstand – was häufig übersehen wurde und heute noch übersehen wird – die Ehelosigkeit als ein Charisma: „Jeder hat von Gott seine eigene Gnadengabe, der eine so, der andere anders“ (1 Kor 7, 7).

Daß die apostolische Zeit weit davon entfernt war, den Zölibat für alle Diener der Kirche zu fordern, ersieht man an dem Bischofsbild, das im 1. Brief an Timotheus (3, 2–4) gezeichnet ist: „Der Bischof muß untadelig sein, nur einer Frau Mann . . . besonnen, verständig, von edlem Benehmen, gastfreundlich, fähig zu lehren . . . Er muß seinem Haus gut vorstehen und seine Kinder zum Gehorsam in Zucht und Ehren anzuweisen wissen.“ Hier ist eindeutig ausgesprochen, daß die Amtsträger der Kirche verheiratet sein konnten und es im allgemeinen wohl auch waren.

Der Münchener Kirchenrechtslehrer Klaus Mörsdorf konstatierte hinsichtlich der biblischen Grundlegung des Zölibats: „Weder die Worte des Herrn noch die des Apostels lassen einen Bezug zum Priestertum erkennen, dürften aber durch den Hinweis auf die besondere Gnadengabe der Jungfräulichkeit Antrieb für den Zölibat gewesen sein.“

Die paulinische Vorstellung von der nur einmaligen Heirat des Bischofs entwickelte sich im Osten wie im Westen schon frühzeitig zu einer festen Tradition, von der es keine Ausnahme gab. Wenig später hören wir von Bestimmungen, die dem Kleriker die Heirat einer Witwe, einer Geschiedenen, einer Dirne oder einer Sklavin streng untersagten.

Daß ein Verheirateter zum Diakon, Priester oder Bischof geweiht werden konnte, galt im christlichen Altertum als Selbstverständlichkeit. Klemens von Alexandrien berief sich dabei auf 1 Tim 3,2 und betonte, wichtig sei nur, daß die Ehe tadellos geführt werde. Ordinationen von Verheirateten sind bis in das 12. Jahrhundert nachweisbar. Damit soll nicht geleugnet werden, daß zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Gegenden Ehemännern der Zugang zum höheren Klerus versperrt blieb.

Schon in den ersten christlichen Jahrhunderten entstand die Gewohnheit, die später zu einem Gesetz wurde, daß Inhaber höherer Weihen (Majoristen) – das heißt ab Subdiakon – keine Ehe mehr eingehen konnten. Wenn ein Majorist dennoch heiratete, war seine Ehe zwar gültig, er mußte aber für gewöhnlich aus dem Amt scheiden.

Ausdrückliche Gesetze über das Verbot einer Majoristenehe sind ziemlich selten und wegen des zeitweise unterschiedlich gebrauchten Begriffs „*concubina*“ in den meisten Fällen nicht mit Sicherheit als solche zu erkennen. Spätestens seit der Gregorianischen Reform im 11. Jahrhundert bezeichnete man das eheliche wie das außereheliche Verhältnis eines Priesters als Konkubinat und stellte diesen Konkubinat auf eine Ebene mit der Unzucht (*fornicatio*).

Die kirchliche Gesetzgebung im eigentlichen Sinn begann erst im 4. Jahrhundert. Vorher handelte es sich nur um Ansichten oder Anordnungen einzelner Theologen und Bischöfe.

Die erste Synode, die für unsere Frage von Bedeutung ist, wurde 314 in Ancyra (Galatien) abgehalten. Die Versammlung regelte in Kanon 10 einen Spezialfall: Wenn ein Kandidat vor seiner Weihe zum Diakon erklärt, er wolle später heiraten, weil er nicht enthaltsam leben könne, dann darf er trotz späterer Heirat sein Amt fortführen.

Im Mittelpunkt standen jene Vorschriften und Gesetze, die auf Enthaltbarkeit der Priesterehe abzielten. Eine zeitlich begrenzte sexuelle Kontinenz war schon in den alten Kulturen und Religionen üblich. Die Priester der Chewsuren in Kleinasien z. B. hatten sechs Wochen vor der Feier eines Festes das Ehebett zu meiden. War einem solchen Priester (Kuzi) eine Frau auch nur im Traum erschienen, so mußte er, selbst im strengsten Winter, im Fluß baden und durfte dennoch nicht die heiligen Handlungen vollziehen.

Auch von den jüdischen Priestern und Tempeldienern war unmittelbar vor und während ihres Tempeldienstes geschlechtliche Enthaltbarkeit gefordert.

Die viel zitierte und häufig mißverständene Synode von Elvira (Südspanien), die höchstwahrscheinlich erst im Jahr 324 stattfand, kann streng genommen nicht mit der Einführung des Zölibats in Verbindung gebracht werden. In Elvira waren unter Vorsitz des Bischofs Felix von Acci 19 Bischöfe und 24 Priester aus den Provinzen Lusitania, Betica und Tarragona versammelt. Alle 81 Kanones dieser Synode zeugen von ungewohnter Strenge, besonders was das Eherecht und die Sexualmoral betrifft. Der bekannte Kanon 33 verpflichtete Diakone, Priester und Bischöfe, den geschlechtlichen Umgang mit ihren Frauen aufzugeben und keine Kinder mehr zu zeugen. Gefordert wurde also nicht grundsätzliche Ehelosigkeit, auch nicht Auflösung einer bestehenden Ehe, sondern Enthaltbarkeit in der Ehe. Für die unverheirateten bzw. früher einmal verheirateten Geistlichen bestimmte dieselbe Synode in Kanon 27, daß sie außer ihrer Schwester oder der gottgeweihten Tochter keine fremde Frau im Haus dulden dürften.

Mit „fremder Frau“, meist „mulier extranea“ bezeichnet, ist jede Frau gemeint, die weder als rechtmäßige Frau eines Klerikers galt noch mit diesem verwandt war. In der Zeit der Patristik herrschte ein sonderbarer Brauch, das sog. Syneisaktentum, d. h. ein unverheirateter Mann, in der Regel war es ein Kleriker oder auch ein Mönch, lebte mit einer „gynä syneisaktos“ oder „mulier subintroducta“ zusammen, die auch ihrerseits ein keusches Leben gelobt hatte. Weil jedoch diese Lebensweise viel Grund zu bösen Verdächtigungen gab und tatsächlich zu häufigen Verfehlungen führte, bekämpften ungezählte Synoden, Bischöfe und Päpste dieses vielleicht ideal gedachte Zusammenleben mit äußerster Schärfe. Die Synode von Antiochien (268) sprach offen aus: „Wir wissen auch, daß viele durch Syneisakten gefallen oder in Verdacht gekommen sind.“ Dieses „Institut“ der Syneisakten behauptete sich trotz energischen Gegenmaßnahmen im Osten wie im Westen mit seltener Zähigkeit. Spanische Synoden mußten noch im 6. Jahrhundert dagegen einschreiten.

Das I. Allgemeine Konzil zu Nicäa (325) gestattete im Haus des höheren Klerikers nur dessen Mutter, Schwester, Tante oder über jeden Verdacht erhabene Frauen (Kanon 3). Für verheiratete Geistliche erfolgte in dieser Hinsicht keine Verordnung. Zwar wurde die Frage diskutiert, wie der Kirchengeschichtsschreiber Sokrates überliefert, ob die verheirateten Kleriker zu völliger Enthaltensamkeit verpflichtet werden sollten. Aber auf Intervention des Märtyrerbischofs Paphnutius sah die Versammlung von einer derartigen Forderung ab. Diese Entscheidung blieb in der Ostkirche richtungweisend bis in unsere Zeit.

Auf der Synode von Gangra (340/341) setzten sich die Bischöfe gegen manichäische Zirkel, namentlich gegen Bischof Eustathios von Sebaste (Armenien) und dessen Anhänger, zur Wehr, indem sie über all jene den Bann verhängten, die das Meßopfer eines verheirateten Priesters verschmähten. Und im Kanon 6 der sog. Apostolischen Kanones, die um 380 in Syrien oder Konstantinopel entstanden sind, wurde den Klerikern vom Diakon aufwärts streng untersagt, ihre Frauen „unter dem Vorwand der Frömmigkeit“ zu entlassen.

Der Codex Iustinianus aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts bestätigte die genannten Ansichten über die Priesterehe. Die endgültige Regelung brachte die Synode von Konstantinopel im Jahr 691, das sog. Trullanum: Eine vor Empfang der höheren Weihe geschlossene Ehe bleibt mit allen Rechten und Pflichten bestehen. Allerdings müssen sich die Priester vor der Feier der heiligen Mysterien ihrer Ehefrauen enthalten. Zum Verständnis dieser Einschränkung ist zu bedenken, daß die Ostkirche im Gegensatz zur Kirche des Westens die tägliche Eucharistiefeyer eines jeden Priesters nicht kannte. Die Bischöfe aber sind verpflichtet, so bestimmte das Trullanum weiter, ehelos zu leben. Ist ein Bischofskandidat verheiratet, dann muß die Frau von der Bischofsweihe ihres Mannes an im Kloster leben. Der Mann bleibt jedoch auch als Bischof für die Versorgung seiner Frau verantwortlich.

Ungezählte Konzilskanones und Papstdekretalen riefen den Majoristen des lateinischen Ritus die geltenden Enthaltensamkeitsvorschriften immer wieder in Erinnerung und schärfen sie mit Nachdruck ein. Der erste Papst, der in diesem Punkt energisch durchgriff, war Siricius (384–399). In seine Fußstapfen traten dann Innozenz I. (402–417) und Leo I. (440–461). Dieser betonte in einem Schreiben an Bischof Rusticus von Narbonne, die Priester bräuchten ihre Ehefrauen nicht zu entlassen, nur sollten sie diese besitzen als besäßen sie sie nicht. Die Liebe könne fortbestehen, die eheliche Vereinigung aber müsse aufhören.

Die gebräuchlichen Strafen für Übertretung dieser Kontinenzvorschrift waren Suspension und Exkommunikation. Mitunter begegnen wir einer etwas milderen Praxis. Die Synode von Tours (461) verfügte, daß Priester und Leviten, die den ehelichen Umgang fortgesetzt und ein Kind gezeugt hätten, nicht mehr wie früher von der Kommunion auszuschließen seien. Sie könnten jedoch keinen höheren Weihegrad mehr erlangen und dürften auch das heilige Opfer nicht mehr feiern, ja nicht einmal den Levitendienst versehen.

Als Absetzung und Ausschluß von der Kirche nicht hinreichten, um die Enthaltbarkeit zu gewährleisten, gingen die Verantwortlichen dazu über, von den Weiehekandidaten eine „*conversio*“, das heißt ein Keuschheitsversprechen zu verlangen, ohne das jetzt die höheren Weihen nicht mehr gespendet werden durften. So bestimmte es z. B. die Synode von Orange (441).

Die Synode von Agde (506) erwartete, daß die Frau, deren Mann Diakon werden wollte, das Versprechen ablegte, sich von ihm zu trennen und enthaltsam zu leben. Der Mann selbst sollte sich nach Ansicht der Synode von Clermont (535) vom Augenblick der Weihe an als Bruder seiner bisherigen Frau betrachten. Dieselbe Meinung äußerte die Synode von Tours (567): Der Bischof hat in seiner Frau fortan seine Schwester zu sehen.

Einen weiteren Schritt tat die Synode von Sevilla (592), indem sie alle Priestersöhne als irregulär erklärte. Damit wollte man verhindern, daß die Nachkommen von Priestern ebenfalls Kleriker werden könnten.

Eine besonders rigorose Maßnahme wurde auf Synoden in Toledo (633 und 653) getroffen: Frauen, die mit Klerikern verbotenen Umgang pflegen, sind zu verkaufen.

Kein Pardon kannte Papst Gregor der Große (590–604) für gefallene Geistliche. Hatte sich ein Priester in *sexto* verfehlt, dann wurde er abgesetzt, ohne jemals wieder in seine frühere Stellung zurückkehren zu können. Um aber derartige Fälle möglichst zu vermeiden, hielt es der Papst für ratsam, die höheren Weihen nur solchen Kandidaten zu spenden, die schon seit Jahren den Beweis eines reinen Lebens erbracht hätten. Mit Rücksichtslosigkeit bekämpfte Gregor die *Syneisakten*.

Im frühen Mittelalter arbeiteten kirchliche und weltliche Autoritäten eng zusammen. So schlugen sich rein kirchliche Anliegen und Vorschriften auch in weltlichen Gesetzestexten nieder. Die Dekrete der sog. *concilia mixta* besaßen für Staat und Kirche gleichermaßen Geltung. Das Concilium Germanicum (742 oder 743) verordnete in seinem Strafkodex: Unzüchtige Kleriker sind bei Wasser und Brot einzukerkern, ein Priester zwei Jahre und ein einfacher Kleriker oder ein Mönch ein Jahr lang. Einer Nonne werden obendrein noch die Haare geschoren. In einem Kapitulare aus karolingischer Zeit (769) ist für Priester, die in Polygamie lebten, Amtsenthebung vorgesehen, weil sie schlechter als Laien seien.

Die Vertreter der Gregorianischen Reform des 11. Jahrhunderts ersannen neue drastische Methoden und Strafen, um die weit verbreiteten Mißstände zu beseitigen. Die Synode von Pavia (1018) erklärte unter dem Vorsitz Papst Benedikts VIII. alle Söhne und Töchter aus Priesterehen zu Sklaven der Kirche. Leo IX. dehnte diese Bestimmung auf die Frauen der Priester aus. Ein Jahr später übernahm die Synode von Goslar (1019) in Gegenwart Kaiser Heinrichs II. die harten Maßnahmen gegen die Priesterkinder. Bemerkenswert ist, daß diese Synode, obwohl sie doch auf Drängen des Hildesheimer Bischofs Bernward die Zölibatsvorschriften erneuerte, keine Auflösung der Priesterehen verlangte, sondern im Gegenteil jede Amtsbehinderung verheirateter Priester mit Exkommunikation ahndete. Im Vordergrund ihres Interesses stand näm-

lich die Frage des Kirchenguts, die freilich in mancherlei Hinsicht mit der Frage des Priesterzölibats eng verknüpft war.

Die Synode von Bourgos (1031) verfügte, daß Priestersöhne, die gemäß der hl. Schrift als „semen maledictum“ zu betrachten seien, weder Aufnahme in den geistlichen Stand noch Anteil an der Erbschaft der Priesterväter erwarten könnten. Daß aber die rechtlich gültige Heirat eines Priesters immer noch möglich war, ergibt sich daraus, daß die Kinder eines laisierten Priesters als völlig legitime Nachkommen galten.

Um unbelehrbare Geistliche zur Einsicht zu bringen, appellierten mehrere Synoden an die Mithilfe des Volkes, indem sie den Eltern verboten, ihre Tochter einem Geistlichen oder dem Sohn eines Geistlichen zur Frau zu geben. Umgekehrt durfte kein Laie die Tochter eines höheren Klerikers heiraten.

Die Priesterehe spielte, wie nicht anders zu erwarten war, auch in den Auseinandersetzungen Roms mit den östlichen Patriarchaten um die Mitte des 11. Jahrhunderts eine erhebliche Rolle. Papst Leo IX. teilte dem Abt Niketas vom Studiu-Kloster (Konstantinopel) mit, daß im Abendland niemand zum Subdiakon zugelassen werde, der nicht zuvor immerwährende Enthaltbarkeit in der Ehe versprochen habe. Der Papst unterstrich aber, daß der verheiratete Majorist für die Versorgung seiner rechtmäßigen Frau, mit der er eben nur keinen geschlechtlichen Umgang haben dürfe, verantwortlich bleibe.

Wir übergehen die zahlreichen Verlautbarungen von Päpsten und Synoden an der Wende zum 12. Jahrhundert – neuartige Bestimmungen sind ohnedies nicht zu verzeichnen! – und verfolgen noch kurz den Abschluß der Gesetzgebung.

Unter den Kanonisten ist bis heute strittig, ob Kanon 21 des I. Laterankonzils (1123), der den Majoristen die Eheschließung verbietet, nur als disziplinäre Verfügung oder als Ungültigkeitserklärung der Priesterehe zu verstehen sei. Die Frage ist wegen der zu allgemeinen Formulierung wohl nie endgültig zu klären. Auch die Synode von Pisa (1135) sprach sich in Anwesenheit Papst Innozenz' II. für die Ungültigkeit der Priesterehe aus. Hier wäre noch zu untersuchen, ob und in welchen Diözesen diese Bestimmung Gültigkeit erlangte.

Eine eindeutige gesetzliche Regelung brachte dann das II. Laterankonzil (1139): „Jede Ehe, die ein Majorist nach seiner Weihe eingeht, halten wir für ungültig, für nicht bestehend“ (*huiusmodi copulationem matrimonium non esse censemus*).

Hauptsächliche Beweggründe

Ehelosigkeit und zeitweilige Kontinenz waren bereits in der vorchristlichen Ära bekannt. Der Bereich des Sexus spielte zu allen Zeiten und an allen Orten eine besondere Rolle. Eduard Meyer spricht daher von einem „geheimnisvoll-religiösen Charakter des Geschlechtslebens“ bei den Semiten. Die alten Kulturvölker verbanden mit den Geschlechtshandlungen ein mehr oder minder deutliches Bewußtsein von Befleckung,

Verunreinigung und wohl auch innerer Schuld. Aus diesem Grund mußten die alten Babylonier nach dem Geschlechtsakt ein Bad nehmen und ein Weihrauchopfer darbringen. Dieselbe Beobachtung machen wir bei den Ägyptern und Alt-Arabern.

Die alten Völker vermuteten in der ungestümen Macht des Geschlechtstriebes etwas Dämonisches oder zumindest etwas vom Dämon Beherrschtes. Als bevorzugte Einbruchsstelle des Bösen galt die Frau, so daß man sich vor ihr, namentlich vor der geschlechtlichen Vereinigung mit ihr, und besonders wieder vor dem ersten Geschlechtsakt, peinlichst in acht nahm. Außerordentliche Vorsicht ziemte natürlich dem Priester. Er, der als Diener und Liebling der Götter dem Haß und dem Zugriff der Dämonen sozusagen von Berufs wegen besonders stark ausgesetzt war und mit den Göttern in dauernder Verbindung stehen sollte, mußte sich ganz selbstverständlich zur Ehelosigkeit verpflichtet fühlen. Geschlechtsakt und Priesteramt galten als schlechthin unvereinbar. <

Die in diesem Punkt vielleicht stärksten Einflüsse auf die christlichen Vorstellungen kamen aus dem griechisch-römischen Kulturbereich. Plato unterschied zwei Welten: die geistige als die gute und die leibliche als die böse. Die im Leib wie in einem Kerker eingesperrte Geistseele müsse sich aus diesem Gefängnis befreien. Der platonischen Auffassung eng verwandt erscheint der ethische Intellektualismus des Aristoteles. Er schätzte die Ehe als ein geringeres Gut, weil der Mensch beim geschlechtlichen Verkehr den Verstand, den Geist verliere. Dazu kommt die stoische Lehre von der Beherrschung bzw. Unterdrückung der Affekte, insbesondere der geschlechtlichen Regungen. Angesichts solcher Prinzipien ist leicht zu begreifen, daß die griechischen Philosophen, angefangen bei Thales von Milet bis zu den Neuplatonikern, nichts als Verachtung für das Geschlechtliche aufbringen konnten und infolgedessen auch ein eheloses Leben führten. !!!

Eine befangene Haltung zum Bereich des Sexus ist auch für das Judentum charakteristisch. Die kultischen Reinheitsvorschriften nahmen im Leben dieses Volkes einen wichtigen Platz ein. Jeder Geschlechtsverkehr bewirkte Unreinheit: „Liegt ein Mann bei einer Frau und erfolgt Samenerguß, so müssen sie sich im Wasser baden; sie sind unrein bis zum Abend“ (Lev 14, 18). Allein die Pollutio machte schon unrein: „Hat ein Mann einen Samenerguß, so bade er seinen ganzen Leib; er ist unrein bis zum Abend“ (Lev 15, 16). Als David den Priester Abimelech um Brot bat, erhielt er zur Antwort: „Ich habe kein gewöhnliches Brot zur Hand, nur heiliges Brot ist vorhanden. Haben sich die Diener wenigstens von Frauen enthalten?“ Erst als diese Frage bejaht war, durften die Schaubrote verzehrt werden (1 Sam 21, 5). Die Frauen verunreinigten sich überdies durch die Menstruation und die Geburt eines Kindes (Lev 12, 2–5).

Dem Neuen Testament blieb der Begriff kultischer Reinheit fremd. Jesus forderte das Eunuchentum um des Himmelreichs willen. Wenn Paulus die Ehelosigkeit höher bewertete als die Ehe, dann tat er dies einmal aus eschatologischen Überlegungen: „ein solcher Stand ist gut wegen der gegenwärtigen Bedrängnis“ (1 Kor 7, 26) und zum anderen aus pastoralen Absichten: „Der Ehelose kümmert sich um die Sache des Herrn, wie er dem Herrn gefalle. Der Verheiratete dagegen sorgt sich um die Dinge der Welt, wie er der Frau gefalle, und ist geteilt“ (1 Kor 7, 32–33).

Schillebeeckx sieht den anfänglichen Unterschied zwischen heidnischer und christlicher Auffassung von der Enthaltbarkeit darin, „daß für die Heiden die Enthaltbarkeit die Frucht menschlichen Bemühens oder der Askese ist, während der Christ sie als ein Charisma, eine reine Gabe Gottes ansieht“.

Im christlichen Altertum rangierte das jungfräuliche, ehelose Leben zweifellos an erster Stelle. Als Vorbild dienten den Christen die zölibatären Gestalten Jesus, Maria und Paulus. Sie blieben sich aber stets bewußt, daß es sich dabei immer um eine spezielle Gnade Gottes handelte. Ignatius von Antiochien schrieb an Polykarp: „Wenn jemand zur Ehre des Fleisches des Herrn in der Keuschheit zu bleiben vermag, bleibe er es ohne Selbstruhm. Rühmt er sich, so ist er verloren, und wird er für mehr angesehen als der Bischof, so ist er dem Verderben verfallen.“ Im Vordergrund steht hier die für die Ordnung der Gemeinde nicht ungefährliche Konkurrenz zwischen verheirateten Bischöfen und unverheirateten Charismatikern.

Das ehelose Leben fand immer mehr Anhänger, vorzüglich im Osten, bei Priestern wie bei Laien. Die Apologeten nützten diese Tatsache als glänzenden Beweis für das hohe sittliche Niveau der Christen.

Natürlich bestand die Gefahr – und oft genug ist man ihr auch erlegen –, das zölibatäre Leben über Gebühr zu preisen und das Eheleben dementsprechend geringzuschätzen, wenn nicht ganz zu verachten. Gegen derartige enkratitische Häretiker, die unter dem Einfluß dualistischer und gnostischer Ideen alles Körperliche und Geschlechtliche ablehnten, setzten sich Apostolische Väter und Kirchenväter energisch zur Wehr. Schon im 1. Brief an Timotheus (4,3) lesen wir von solchen Strömungen.

Eine starke Anziehungskraft übte das Mönchtum aus. Seine erste Stufe kann man in den christlichen Asketen des 3. und 4. Jahrhunderts sehen, die anfangs noch in ihren Familien lebten, später aber sich zu einem gemeinsamen Leben an abgelegenen Orten vereinigten. Im 4. Jahrhundert wurde unter „asketäs“ nur noch der Mönch verstanden, der ein Gelübde ablegte, das als zweite Taufe galt. Sein streng enthaltendes Leben machte ihn zum geistlichen Martyrer, zum „athleta Christi“, der dem wirklicher Martyrer gleichstand.

Eine außerordentlich hohe Wertschätzung erlangte das jungfräuliche Leben durch die Idee von der Brauterschaft der Seele mit Christus. Vor allem Origenes war es, der dieses Verhältnis im streng individualistischen Sinn deutete. Im 4. Jahrhundert blieb der Titel „Braut Christi“ den gottgeweihten Jungfrauen vorbehalten. Als idealer Christ konnte demnach nur jener gelten, der um Gottes Willen auf die Ehe verzichtete.

Die Kirchenväter suchten im allgemeinen den Mittelweg zwischen Empfehlung der Jungfräulichkeit und Bejahung des Ehestands. Allerdings gelang nicht jedem Theologen dieser harmonische Ausgleich. Das Geistige und Geistliche triumphierte oft genug in einseitiger Weise über alles Körperliche. Immer wieder blitzten antik-heidnische Ideen und alttestamentliche Kultauffassungen durch. Dies zeigt sich besonders deutlich an jenen Vorschriften, die den Gottesdienst und, ganz allgemein, das Gebetsleben betrafen. Hatte schon der Alte Bund das Sexuelle aus dem Bezirk des Heiligen, des Tempels,

gewaltsam hinausgedrängt, wie viel mehr erst mußte der Neue Bund auf die Reinheit der Opfernden, insbesondere der Opferpriester, bedacht sein. Für den Priester des Neuen Bundes ziemte es sich, heilig und geistlich zu leben. Geschlechtlicher Umgang und gottesdienstliche Handlung wurden häufig als Gegensätze empfunden.

Daß dem Osten, im ganzen gesehen, eine offenerere, unbefangenerere Einstellung zum Geschlechtlichen eignete, ersahen wir schon an einzelnen Synodaldekreten. In den Apostolischen Kanones heißt es in Kanon 51: „Wenn ein Bischof, Priester, Diakon oder sonst ein Kleriker sich der Ehe oder des Fleischessens oder Weintrinkens enthält und dies nicht aus aszetischen Beweggründen tut, sondern aus Abscheu vor diesen Dingen, der hat vergessen, daß alles gut ist, und daß der Herr den Menschen schuf als Mann und Frau; er lästert und beschimpft Gottes Schöpfung, darum soll er, wenn er unverbesserlich ist, abgesetzt und aus der Kirche ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für einen Laien.“ Solche Aussagen richteten sich gegen ehefeindliche, antisexuelle, häretisch asketische Strömungen, an denen es zu keiner Zeit fehlte.

Synesios machte, als er im Jahr 410 Bischof von Cyrene werden sollte, die Annahme dieses neuen Amtes von der Erlaubnis zur Fortsetzung seiner Ehe abhängig: „Ich erkläre allen und bezeuge, daß ich mich von ihr – gemeint ist seine Frau – überhaupt nicht trennen werde, daß ich aber auch nicht nur heimlich wie ein Ehebrecher mit ihr zusammen sein will . . . Ich wünsche mir noch recht viele und treffliche Kinder.“

Doch auch im Osten ließen sich Stimmen vernehmen, die für ein strengeres Leben plädierten. „Es ziemt sich“, schrieb Eusebius, „daß diejenigen, die geweiht sind und dem Gottesdienst hingegeben leben, sich des Umgangs mit der Frau enthalten.“ Noch deutlicher sprach dies Cyrill von Jerusalem aus: „Wer ein guter Priester Jesu ist, enthält sich der Frau.“ Der Dienst am Altar und an den Sakramenten verlangt nach Cyprian ein reines und makellofes Leben. Derselben Ansicht begegnen wir bei Epiphanius von Palästina: „Die Kirche hat es immer für geziemend erachtet, daß diejenigen, welche sich dem heiligen Dienst weihen, davon möglichst wenig abgelenkt seien und ihre geistlichen Funktionen mit einem ruhigen und freudigen Gewissen erfüllen . . . Denn wenn der Apostel selbst den Gläubigen empfiehlt, von Zeit zu Zeit sich für das Gebet zu enthalten, wieviel mehr macht er es dem Priester zur Pflicht, sich von alldem zu befreien, was ihn ablenken oder bei Ausübung seines hl. Dienstes zerstreuen könnte.“ Dieselbe Begründung machte sich auch Hieronymus zu eigen. Ambrosius stimmte in diesen Chor ein, wenn er unter Berufung auf Ex 19,14–15 Priester wie Leviten warnte: „Du wolltest es wagen, unreinen Geistes und Leibes zugleich für andere zu beten, für andere des Dienstes zu walten?“ Diese Beispiele ließen sich leicht vermehren.

Irenäus von Lyon trat für Enthaltensamkeit des Priesters ein, weil der ungeteilte Dienst für Gott ein solches Leben erfordere.

Eine große Auswahl an Motiven bestand nicht. Am weitesten verbreitet finden wir die Ansicht, daß der geschlechtliche Akt die geistigen Bemühungen beeinträchtige und daher abzulehnen sei. Zusammenfassend ließe sich sagen: Platonisch-aristotelische Gedankengänge vom Primat des Geistigen, vermischt mit alttestamentlich geprägten kul-

tischen Reinheitsvorstellungen, haben auf das christliche Jungfräulichkeitsideal stark eingewirkt und dieses entscheidend geformt, manchmal sogar entstellt.

Es ist aber mehr als übertrieben, ja es ist falsch, wenn der Pseudonym Gerd Hamburger behauptet: „Das Zölibat ist eindeutig in der außerevangelischen Ideenwelt begründet, heidnischen Ursprungs und eher als eine innerkirchliche Häresie zu bezeichnen.“

Mit dem Ende des 4. Jahrhunderts setzten die päpstlichen Dekretalen ein, die zwar allgemeine Gültigkeit beanspruchten, in Wirklichkeit aber nur die Kirche des Westens erreichten. In einem Schreiben an Bischof Himerius von Tarragona vom 10. 2. 385 betonte Papst Siricius die Enthaltenspflicht für verheiratete Priester und die Keuschheitsforderung für ledige Kleriker, indem er auf Lev 20, 7 verwies: „Seid heilig, weil auch ich heilig bin, der Herr, euer Gott“ und das Pauluswort von der Kirche als der flecken- und runzellosen Braut Christi (Eph 5, 27) auf die „castitas“ der Priester einengte. Er führte seine Argumentation folgendermaßen weiter: „Alle Priester sind durch ein unauflösliches Gesetz dieser Vorschrift verpflichtet, vom Tag der Weihe an rein und keusch an Seele und Leib zu leben, um Gott beim täglichen Opfer zu gefallen.“ Zur Bekräftigung zitierte er noch Röm 8, 8: „Die im Fleisch leben, können Gott nicht gefallen.“ Daß hier ein mehr als schiefes Verständnis des paulinischen Sarx-Begriffs vorliegt, sei nur am Rande bemerkt.

Die um 390 in Karthago versammelten Bischöfe faßten unter Berufung auf die Apostel und die Alte Kirche den Beschluß, alle Majoristen müßten sich als Spender der göttlichen Sakramente ihrer Ehefrauen enthalten.

Die Synode von Tours (461) rechtfertigte die Forderung der priesterlichen Enthaltenspflicht damit, daß ein Priester in jedem Augenblick zu einer heiligen Handlung wie Messe, Taufe usw. gerufen werden könnte. Voraussetzung dafür aber seien Integrität des Geistes und Reinheit des Körpers. Andernfalls dürften sie nicht erwarten, mit ihren Gebeten für das Volk bei Gott Erhörung zu finden.

Einen gewissen Höhepunkt erreichte die theologische Argumentation bei Papst Gregor dem Großen, dem einstigen Apokrisiar und Mönch, der in seiner „Regula pastoralis“ und in zahlreichen Briefen eine negative Einstellung zum Bereich des Geschlechtlichen verrät. Er war in dieser Hinsicht der heidnisch-jüdischen Ideenwelt stark verhaftet.

Die kirchliche Motivierung des Zölibats fand auch in die Gesetze germanischer Stämme Eingang. Die Lex Baiuvariorum z. B., die einem fränkischen Gesetzgeber des 7. Jahrhunderts zugeschrieben wird, enthält die Bestimmung, daß kein Priester eine fremde Frau in seinem Haus haben dürfe, damit weder er, durch eine solche Gelegenheit zum Bösen versucht, das Opfer in unreinem Zustand darbringe noch das Volk durch solch ärgerniserregendes Verhalten skandalisiert werde.

Neben diesen kultischen und religiösen Motiven gaben zeitweise sogar rein praktische und kirchenpolitische Erwägungen den Ausschlag. Das Ottonische Reichskirchen-system bezog die Prälaten in das Gefüge des Staates ein und stattete sie mit wohlhaben-

den Pfründen aus. Da aber die Träger höherer Weihen unverheiratet sein mußten, fiel das Kirchengut beim Tod seines Inhabers an den Lehensherrn zurück, der sich dann einen neuen Kandidaten aussuchen konnte. Weltliche Herren und Herrscher befürworteten den Zölibat bzw. die enhaltsame Ehe der Priester allein schon deshalb, weil sie ihnen die Garantie gaben, daß die Kirchengüter nicht an Nachkommen aus Priester-ehen weitervererbt und auf diese Weise nicht weiter aufgeteilt würden. Im Vordergrund stand also nicht die sittliche Erneuerung des Klerus, sondern die Aufrechterhaltung des Reichskirchensystems. Daraus erklärt sich auch, daß den Nachkommen von Priestern der Zutritt zu öffentlichen Ämtern verwehrt blieb.

Die Vertreter der Gregorianischen Reform legten besonderen Wert auf eine religiöse und biblische Begründung des von ihnen mit letzter Härte verfochtenen Priesterzölibats, wenngleich sie vieles von dem, was schon früher gesagt worden war, nur wiederholten. Interessant wäre es, in diesem Zusammenhang aufzuzeigen, wie einzelne Bibelzitate interpretiert wurden. Leo IX. z. B. schloß aus dem Paulus-Wort: „Haben wir nicht das Recht, eine Schwester als Frau mitzunehmen wie die übrigen Apostel“ (1 Kor 9, 5), daß es sich, wenn schon um eine Ehe, dann um eine völlig enhaltsame Ehe gehandelt haben müsse, weil es nämlich nicht heißt: eine Frau zu umarmen (*amplectendi*), sondern eine Frau mitzunehmen (*circumducendi*).

Nur kurz erwähnt soll werden, wie die päpstlichen Gesandten in Konstantinopel (1054) die Priesterehe der Ostkirche attackierten. Kardinal Humbert, der Wortführer der drei Legaten, enthüllte seine streng monastische Mentalität, wenn er in geradezu beleidigender Weise über die östlichen Priester sagte: „Junge Ehemänner, soeben von fleischlicher Lust erschöpft, dienen am Altar. Und unmittelbar danach umarmen sie mit ihren vom unbefleckten Leib Christi geheiligten Händen wieder ihre Frauen. Das ist nicht das Kennzeichen eines wahren Glaubens, sondern eine Erfindung des Satans.“ Der Mönch Niketas aus dem Studiu-Kloster in Konstantinopel erteilte dem Kardinal eine scharfe Abfuhr. Er hielt ihn für dümmel noch als einen Esel und nannte ihn eher einen Epikuräer als einen Mönch.

Patriarch Petros von Antiochien, ein ehrlicher Mittelsmann zwischen Ost und West, meinte zur Entschuldigung der Abendländer, wenn auch nicht ohne Ironie, die Lateiner hätten wahrscheinlich die echten Urkunden des Konzils von Nicäa bei der Besetzung Roms durch die Vandalen verloren. Deshalb könnten sie auch nicht wissen, daß die Priesterehe der Orientalen völlig in Ordnung gehe.

Daß sich in Ost- und Westkirche zwei völlig verschiedene Welten gegenüberstanden, wird besonders deutlich an Persönlichkeiten wie dem genannten Humbert, ferner an dem Mönch Hildebrand, dem späteren Papst Gregor VII., und vor allem an dem Eremiten Petrus Damiani, der als Berater mehrerer Päpste eine zum Teil verhängnisvolle Rolle spielte. Stephan XI. ernannte Damiani 1057 zum Kardinal und schickte ihn als seinen offiziellen Vertreter in verschiedene Städte und Länder. Bei diesen Missionen und Visitationen ging der fanatische Mönch unbarmherzig zu Werk. In zahlreichen Briefen und Opuscula verbreitete er seine rigorosen Anschauungen. Eine Schrift trägt

den charakteristischen Titel „De contemptu mundi“. Ausgesprochen manichäische und gnostische Gedanken, mit biblischen Zitaten verbrämt, erfüllen sein gesamtes Werk. Im „Liber Gomorrhianus“, den er Leo IX. widmete, zeichnete er ein denkbar trostloses Bild von dem sittlichen Tiefstand des Klerus. In einem Brief an Papst Nikolaus II. lesen wir die zynische Bemerkung: „Kürzlich habe ich mich mit einigen Bischöfen unterredet. Dabei versuchte ich, ihren heiligen Oberschenkeln einen Riegel vorzuschieben, ihren Genitalien sozusagen Keuschheitsschnallen anzulegen.“

Daß Damiani ein Frauenverächter größten Ausmaßes war, geht auch aus einem Brief an Bischof Kunibert von Turin hervor. Darin redete er die Ehefrauen bzw. die „Konkubinen“ der Geistlichen so an: „Ihr Schätzchen der Kleriker, ihr Lockspeise des Satans, ihr Auswurf des Paradieses, ihr Gift der Geister, Schwert der Seelen, Wolfsmilch für die Trinkenden, Gift für die Essenden, Quelle der Sünde, Anlaß des Verderbens. Euch rede ich an, ihr Lusthäuser des alten Feindes, ihr Wiedehopfe, Eulen, Nachtkäuze, Wölfinnen, Blutegel, die ohne Unterlaß nach mehreren gelüftet. Kommt also und hört mich, ihr Metzgen, Buhlerinnen, Lustdirnen, ihr Mistpfützen fetter Schweine, ihr Ruhepolster unreiner Geister, ihr Nymphen, Sirenen, Hexen, Dianen, und was es sonst für Scheusalsnamen geben mag, die man euch beilegen möchte. Ihr seid Speise der Satane, zur Flamme des ewigen Todes bestimmt . . . Ihr seid wütendes Otterngezücht, die ihr vor Wollustbrunst Christum, der das Haupt der Kleriker ist, in euren Buhlern ermordet.“

Nur selten treffen wir die theologische Argumentation für den Priesterzölibat auf einer derart niedrigen Stufe wie bei Damiani. Im Gegensatz dazu begründete das II. Laterankonzil (1139) die strenge Forderung der Ehelosigkeit für höhere Kleriker damit, daß sie Tempel Gottes, Gefäße des Herrn und Heiligtum des hl. Geistes seien.

Tatsächliche Zustände

Wie die Lebensverhältnisse der Priester und Bischöfe in vormittelalterlicher Zeit beschaffen waren, läßt sich nur mit aller Vorsicht angeben. Unbestritten dürfte sein, daß die geschlechtliche Enthaltensamkeit („enkrateia“) in den ersten christlichen Jahrhunderten allgemein als zentrale christliche Lebensweise verstanden und geachtet wurde. Trotzdem scheint die Mehrzahl des höheren Klerus verheiratet gewesen zu sein. Ausdrücke wie *diaconissa* für die Frau des Diakons, *presbytera* für die Frau des Priesters und *episcopissa* für die Frau des Bischofs sind in Synodaltexten keine Seltenheit.

Weite Verbreitung erlangte das Zusammenleben von Klerikern und gottgeweihten Jungfrauen als „Bruder und Schwester“, die sog. geistliche Ehe. „Die Quellen lassen an der Tatsächlichkeit und an dem erheblichen Ausmaß der Entartungen keinen Zweifel zu“ (Baus). Der anonyme Traktat „De singularitate clericorum“, der wohl dem 3. Jahrhundert angehört, berichtet von dem Syneisaktentum in klerikalen Kreisen und verschweigt nicht die Mißstände, die zum Spott und zur Freude der heidnischen Um-

welt geherrscht haben. Dies bezeugen auch die vielen Kanones, die sich gegen jene „virgines sacrae“ im Hause von Majoristen aussprachen.

Das sittliche Niveau des Klerus und der Laien schwankte nach Zeit und Ort sehr. Allgemeine Feststellungen treffen zu wollen, wäre mehr als fragwürdig. Mancherorts standen Polygamie und Konkubinat in Blüte. Die Geistlichen unterschieden sich in dieser Hinsicht kaum vom gewöhnlichen Volk.

Im Spanien des 4. Jahrhunderts lebten die Kleriker, wie Papst Siricius mit Bestürzung vernahm, als Ehemänner. Die für selbstverständlich gehaltene enthaltsame Ehe stand wohl mehr auf dem Papier als im praktischen Eheleben. Auf dem Land und in kleineren Städten war das zölibatäre Leben sowieso kaum zu verwirklichen. Nur dort, wo Priester in Gemeinschaft lebten – das bekannte Beispiel ist Augustinus, der mit seinen Priestern die *vita communis* pflegte –, war eine wichtige Voraussetzung für den Zölibat gegeben.

Daß nicht immer genügend unverheiratete Priester zur Verfügung standen, bereitete dem Kirchenvater Hieronymus große Schmerzen. Obwohl er lieber Zölibatäre als Diener des Herrn gesehen hätte, lehnte er doch die Priesterehe nicht grundsätzlich ab. Gegenüber Iovinian verteidigte er sich einmal so: „Es werden Verheiratete zu Priestern genommen, ich leugne es nicht. Es gibt eben nicht so viele Zölibatäre, als Priester nötig sind. Auch zum Krieg werden nicht nur die Stärksten, sondern auch Schwache entboten. Gäbe es Helden genug, so könnte man die Schwächeren entbehren.“ Es kam sogar vor, daß verheiratete Männer unverheirateten gegenüber als Priesterkandidaten vorgezogen wurden, und zwar deswegen, „weil vielleicht die anderen Taten nicht mit der Jungfräulichkeit harmonieren, oder der Zölibatäre kein eigentlicher ist oder ein infam Verschnittener, oder weil sein Stolz ihm Hochmut einflößte und er, auf Keuschheit pochend, die übrigen Tugenden versäumte“ (Hieronymus).

Pelagius I. (556–561) weihte für Syrakus einen Bischof, der Frau und Kinder sein eigen nannte. Der Papst bestimmte jedoch, daß die Kinder des Bischofs keine Kirchengüter erben dürften.

Hadrian II. (867–872) war verheiratet und hatte eine Tochter, bevor er zum Papst gewählt wurde.

Genauere Einblicke in die Zustände im Frankenreich des 8. Jahrhunderts verdanken wir dem erfolgreichen Missionar Bonifatius († 754). In vielen Briefen an Papst Zacharias klagte er über ehebrecherische und unwürdige Priester. Seit Generationen hatte im fränkischen Reich keine Synode mehr stattgefunden. Kirchenrechtliche Bestimmungen waren in Vergessenheit geraten. Bischofssitze befanden sich zum größten Teil in Händen von Laien, die nach Besitz trachteten, oder in Händen von eingedrungenen, der Unzucht und dem Wucher frönenden Geistlichen. Darüber unterrichtete Bonifatius den Papst in einem ausführlichen Schreiben vom Jahr 742: „Wenn ich unter diesen sog. Diakonen Leute finde, die seit ihrer Kindheit immer in Unzucht, immer in Ehebruch und immer in allerlei Schmutzereien gelebt haben und mit solchem Zeugnis zum Diakonat gelangt sind und jetzt im Diakonat vier oder fünf oder noch mehr Beischlä-

ferinnen im Bett haben und dennoch sich nicht schämen oder fürchten, das Evangelium zu verlesen und sich Diakon zu nennen, wenn sie dann in solchem Unflat zur Priesterweihe gelangen und hier in den gleichen Sünden weitermachen und eine Sünde an die andere reihen und behaupten, daß sie in Erfüllung ihres priesterlichen Amtes für ihre Gemeinde Fürbitte einlegen und das heilige Opfer darbringen können, wenn sie endlich, was das schlimmste ist, mit solchen Zeugnissen die einzelnen Weihegrade durchlaufen und zu Bischöfen geweiht werden und diesen Namen führen, dann will ich eine Anweisung und Entscheidung von Eurer Machtfülle haben, was Ihr über solche bestimmt, damit sie durch den apostolischen Bescheid als Sünder überführt und angeklagt werden.“

Natürlich forderten die einschneidenden Reformmaßnahmen des Bonifatius den massiven Widerstand des Klerus heraus. Er habe, gestand der Missionsbischof auf der Römischen Synode des Jahres 745, viele Unbilden und Verfolgungen von falschen Bischöfen und ehebrecherischen Priestern und Diakonen sowie von unzüchtigen Klerikern erleiden müssen.

Bischof Chrodegang von Metz, ein Zeitgenosse des Bonifatius, bedauerte ebenfalls den sittlichen Verfall seines Klerus. Besserung erhoffte er sich von seiner 34 Kapitel umfassenden Kanonikerregel, die den Schwerpunkt auf das gemeinsame Gebet und das Gemeinschaftsleben im sogenannten *claustrum* legte. Privatbesitz blieb weiterhin erlaubt. Die Dom- und Stiftsherren waren nun von ihren Frauen getrennt und konnten darum die Verpflichtung zu einem enthaltsamen Leben leichter erfüllen. Chrodegangs Regel fand die Zustimmung der Aachener Bischofssynode (816) und erlangte kurz danach als „*Institutio canonicorum*“ im Frankenreich allgemeine Gültigkeit. Diese *Institutio* hat gewiß viel zur Hebung der Zölibatsdisziplin beigetragen.

Ende des 9. Jahrhunderts aber setzte ein erneuter Niedergang ein. Das 10. Jahrhundert ist als *saeculum obscurum* hinreichend charakterisiert. Trotzdem entstanden gerade in diesem Jahrhundert zwei mächtige monastische Reformbewegungen: zuerst in Cluny, dann in Gorze. Die Tatsache, daß einige tatkräftige Reformpäpste des 11. Jahrhunderts aus dem Kloster kamen, legt die Vermutung nahe, daß die Wurzeln der innerkirchlichen Erneuerung des 11. Jahrhunderts, auch Gregorianische Reform genannt, monastischen Charakter tragen.

Die Synode von Ponthion (876) schrieb allen Bischöfen vor, in der Nähe ihrer Domkirche ein *claustrum* zu errichten, in dem sie zusammen mit ihrem Klerus, dem Dienst Gottes hingegeben, nach kanonischer Regel leben sollten.

Fortwährende Mahnungen, Aufforderungen und Strafandrohungen für zuchtlose Geistliche deuten darauf hin, daß die Lebensführung vieler Priester und nicht weniger Bischöfe oft zu wünschen übrig ließ.

Zwei Grundübel beeinträchtigten als Folgen des germanischen Eigenkirchenwesens das religiös-kirchliche Leben: die Simonie, d. h. der Schacher um geistliche Ämter, und der Priesterkonkubinats. Bedenkt man, welche unwürdigen Personen auf simonistische Weise zu Amt und Würden in der Kirche gelangen konnten, dann erscheint es keines-

wegs verwunderlich, daß solche Hierarchen keine nennenswerte religiöse Strahlkraft entfalteten. Dennoch gab es, was leicht übersehen wird, zu allen Zeiten auch idealgesinnte und energische Hirten und Oberhirten. Es soll genügen, auf zwei Persönlichkeiten hinzuweisen.

Bischof Atto von Vercelli (924–960) versuchte aufgrund mehrerer Kanones, die er in einem Capitulare zusammenstellte, das sittliche Leben des Klerus zu heben. Unzüchtige Priester ließ er nicht nur ihres Amtes entheben, sondern auch von der Gesellschaft der Gläubigen ausschließen (*excommunicati vitandi*). Von Geistlichen, die in der Pfarrseelsorge tätig sein wollten, verlangte er ein Keuschheitsversprechen. Außerdem durften die Suffraganbischöfe nur solchen Kandidaten die höheren Weihen spenden, die zur Keuschheit entschlossen waren.

Mit derselben Zielstrebigkeit ging Bischof Rather von Verona ans Werk. Von seinem Klerus vertrieben, wirkte er einige Jahre als Bischof von Lüttich (952–955), bis er wieder nach Verona zurückkehrte. Er gab sich keiner Täuschung hin, daß der Großteil seines Diözesanklerus in puncto castitatis schuldig geworden sei. Wenn er alle Priester, die sich verfehlt hätten, entlassen wolle, erklärte Rather in einem Rundschreiben an den Veroneser Klerus, dann würden ihm nur noch Kinder bleiben. Ungeschminkt titulierte er seine Priester als „*saeculi amatores*“ und „*canonum transgressores*“.

Es muß aber daran erinnert werden, daß die Kleriker höherer Weihen zu dieser Zeit durchaus verheiratet sein konnten, wenngleich sie in enhaltsamer Ehe leben mußten. So verfügte es z. B. die Synode von Toulouse (1056).

Das 11. Jahrhundert sah eine Anzahl furchtloser und erneuerungswilliger Päpste auf Petri Stuhl: angefangen bei Leo IX. über Nikolaus II. und Alexander II. bis Gregor VII. und Urban II.

Die Römische Synode von 1059 konzentrierte ihre Anstrengungen auf die Beseitigung der Simonie und der Priesterehe. Zum letzten Punkt beschloß die Versammlung: Verheiratete Priester dürfen keine kirchlichen Funktionen ausüben. Außerdem untersagte die Synode, der Messe eines verheirateten Priesters beizuwohnen. Die Beobachtung des Zölibats suchten die Bischöfe dadurch zu erreichen, daß sie die *vita communis* den Mitgliedern der Dom- und Stiftskirchen zur Verpflichtung machten. Als neue Bestimmung kam hinzu, daß diese Geistlichen kein *privates* Eigentum mehr besitzen durften. Zur Begründung dieser radikalen Forderungen wurde auf die *vita apostolica* verwiesen. Spätere Synoden setzten den eingeschlagenen Kurs konsequent fort.

Gregor VII. verzehrte seine Kräfte in jahrelangen, äußerst heftigen Auseinandersetzungen mit dem deutschen König Heinrich IV. um die Investitur der Prälaten. Am höchsten schätzte er die Idee des Gehorsams, und zwar Gehorsam gegenüber Gott wie auch gegenüber dessen Stellvertreter auf Erden. Wer in einer wichtigen Sache den Gehorsam verweigerte – dazu gehörte natürlich der Priesterzölibat –, wurde abgesetzt oder exkommuniziert. Simonie und Priesterehe waren diesem Mönchs-Papst zutiefst verhaßt.

Doch nicht nur die Mehrzahl der Priester, auch viele Bischöfe stellten sich in der Frage der Priesterehe gegen Gregor VII. In Deutschland zählten die Bischöfe Gerhard von Salzburg, Altmann von Passau, Adalbert von Würzburg und Burkard von Halberstadt zu den treuen Paladinen des Papstes. Außerdem konnte Gregor mit der Hilfe und Unterstützung vieler Klöster rechnen. Allen voran der Mönch Bernold von St. Blasien, obwohl selbst ein Priestersohn, verteidigte die päpstlichen Reformideen mit polemischen Schriften.

Nur erwähnt seien die radikalen Aufstände, die von der Pataria in Mailand gegen den „beweibten Klerus“ inszeniert wurden.

Zu schweren Tumulten kam es auf der Synode von Erfurt, die der Erzbischof Siegfried von Mainz (1075) einberufen hatte. Die anwesenden Geistlichen sträubten sich mit Entschiedenheit dagegen, daß sie mit Gewalt zu einem enthaltsamen Eheleben gezwungen werden sollten. Ein solches Ansinnen widerspräche der hl. Schrift. Dabei beriefen sie sich auf dieselben Stellen, nämlich Mt 19, 11 und 1 Kor 7,9, die auch ihre Gegner, freilich im umgekehrten Sinn, ins Feld führten. Vor die Wahl gestellt, entweder das Priesteramt aufzugeben oder ihre Ehe fortzusetzen, wollten sie lieber ihren Frauen die Treue halten. Der Papst sollte dann sehen, meinten sie spöttisch, woher er Engel für den priesterlichen Dienst bekomme. Als der Mainzer Metropolit bei Gregor VII. intervenierte, um ihn von seinem harten Kurs abzubringen, erhielt er vom Papst als Antwort: Du willst doch kein Mietling sein, wenn der Wolf in die Schafhürde einbricht!

Viele Unbilden mußte der Passauer Bischof Altmann von seinem Klerus erleiden. Die Vita Altmanni, ungefähr 50 Jahre nach des Bischofs Tod von einem Göttweiger Mönch verfaßt, informiert uns, wenn auch nicht ohne Übertreibung und Verallgemeinerung, über die miserablen Zustände in einigen Klöstern und Stiften. Vom Stift St. Florian heißt es, die Kleriker lebten wie Verheiratete und seien auf irdischen Erwerb bedacht. Keinen Deut besser stand es in den Stiften St. Pölten und Kremsmünster. Am schlimmsten jedoch scheinen die Verhältnisse in der Bischofsstadt Passau gewesen zu sein. In der genannten Vita steht: „Die Kirche in Passau wurde durch das Leben der Priester befleckt, die fast alle wie die gewöhnlichen Leute in öffentlicher Ehe lebten und deshalb überall in Verruf standen.“ Als Altmann auf einer Synode in Passau von den höheren Klerikern ein enthaltsames Eheleben forderte, erntete er nichts als lautstarken Protest.

Bei einer späteren Gelegenheit – man feierte das Fest des hl. Stephanus, zu dem viele Menschen, Vornehme und gewöhnliche Leute, zusammengekommen waren – wiederholte der mutige Bischof seine Forderungen hinsichtlich der Priesterehe. „Da gerieten alle Kleriker in eine solche Wut, daß sie den Diener Gottes auf der Stelle mit Händen zerrissen hätten, wenn ihn nicht die Himmel geschützt und die anwesenden weltlichen Großen den toll gewordenen Geistlichen entgegengetreten wären.“ Als König Heinrich IV. mit Truppen anrückte und Passau besetzte, mußte Altmann fliehen, ohne jemals wieder in seine Bischofsstadt zurückkehren zu können. Wie hier so standen auch in anderen Diözesen Bischof und Klerus im Widerstreit.

Die Lage beruhigte sich eigentlich zu keiner Zeit. Jedenfalls scheint die Mehrzahl der Priester bis in das 12. Jahrhundert hinein verheiratet gewesen zu sein.

Andererseits ist nicht zu übersehen, daß die Hauptidee der Kanonikerbewegung, das priesterliche Gemeinschaftsleben, auf viele Kleriker anziehend wirkte. So entstanden am Ende des 11. Jahrhunderts und mehr noch im folgenden Saeculum zahlreiche „claustra“, die nach der sogenannten Augustinerregel lebten und darum später Augustiner-Chorherren-Stifte genannt wurden.

Selbst im Volk herrschte zu gewissen Zeiten, wie z. B. aus der Chronik Bernolds zum Jahr 1091 ersichtlich wird, ein ungewöhnlich starker Drang zur zölibatären Lebensweise.

Ausblick

Am Schluß dieser Untersuchung¹⁰ drängt sich unwillkürlich die Frage auf, welche praktischen Konsequenzen angesichts der heutigen Situation gezogen werden könnten oder müßten. Doch hier gehen die Meinungen auseinander.

Die einen behaupten, die Kirche sei gerade in diesem Punkt mit rücksichtsloser Schärfe vorgegangen, um das hohe, ja zu hohe Ideal des Pflichtzölibats ihrer Priester in der Praxis durchzusetzen. Sie fordern mit Ungeduld und Ungestüm, das bisherige Gesetz der priesterlichen Ehelosigkeit müsse fallen, weil es unnatürlich, unmenschlich, unbiblisch, ja unchristlich sei.

Andere dagegen meinen, die Kirche habe die *lex continentiae* mit einer überaus großen Besonnenheit verwirklicht. Sie verlangen mit Entschiedenheit und Zähigkeit, der mit dem Priesteramt verbundene Zölibat müsse als allgemeines Gesetz unbedingt fortbestehen, weil er natürlich, menschlich, biblisch, ja echt christlich sei.

Die Kirchengeschichte kann kaum angeben, was für die Zukunft zu tun ist (das wäre Sache eines Propheten!), wohl aber vermag sie zu zeigen, was im Blick auf die Vergangenheit in Zukunft nicht mehr geschehen darf, weil es mangelhaft oder gar schlecht damit bestellt war. Das gilt ebenso allgemein wie speziell, also auch für die leider nur allzu lang als ein „heiliges Tabu“ gehütete Zölibatsfrage.

¹⁰ Hier sei der Hinweis gestattet, daß die praktische Beobachtung des vom Zweiten Laterankonzil im Jahre 1139 erlassenen (eigentlichen) Zölibatsgesetzes auch in den folgenden Jahrhunderten zeitweise sehr im argen lag. Vgl. meinen Vortrag „Priesterehe und Priesterzölibat in historischer Sicht“ bei einer Tagung der Kath. Akademie in Bayern, der demnächst in einem Sammelband des Kösel-Verlags erscheinen wird.